

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für
das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997)**

Punkt 4 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember
1996

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

"Der Bundesrat erkennt an, daß der Bundeshaushalt 1997 bei außerordentlich schwierigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen die richtigen finanz- und stabilitätspolitischen Signale setzt. Mit der Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf 53,3 Mrd.DM für 1997 leistet der Bund einen wesentlichen Beitrag dazu, daß Deutschland die Eintrittskriterien für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion erfüllen kann.

Einsparungen sind auch nach Auffassung des Bundesrates der einzig gangbare Weg, um eine dauerhafte Konsolidierung der Staatsfinanzen zu erreichen. Der Bundesrat unterstützt dabei die Bundesregierung und ist bereit, notwendige weitere Entlastungsmaßnahmen mitzutragen. Dazu gehören auch Eingriffe in Leistungsgesetze. Allerdings macht der Bundesrat erneut darauf aufmerksam, daß er

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996 ...

90013/96

- 2 -

nicht bereit ist, reine Lastenverlagerungen auf die Länder und Kommunen zu akzeptieren. Soweit sich solche Verlagerungen als unvermeidlich erweisen sollten, ist eine entsprechende finanzielle Kompensation unabdingbar.

In Anerkennung der aufgrund der schwierigen Haushaltslage bestehenden Zwänge bedauert es der Bundesrat gleichwohl, daß wichtige Anliegen, wie zum Beispiel die Förderung der Forschung und der Infrastruktur, aber auch hinsichtlich der Haushaltsansätze für den Bundesrat, unberücksichtigt geblieben sind. Der Bundesrat erwartet, daß künftig insbesondere durch Umschichtung ausreichende Haushaltsmittel auch in diesen wichtigen Bereichen zur Verfügung gestellt werden."